

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

16. WP - 5. Sitzung

am Mittwoch, dem 7. September 2005, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Werner Kalinka (CDU)

Heike Franzen (CDU)

Sylvia Eisenberg (CDU)

Wilfried Wengler (CDU)

Peter Eichstädt (SPD)

Thomas Hölck (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Günther Hildebrand (FDP)

Anne Lütkes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vorsitzender

i. V. von Ursula Sassen

i. V. von Monika Schwalm

i. V. von Wolfgang Kubicki

Fehlende Abgeordnete

Peter Lehnert (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht der Landesregierung über die Ermittlungsmethoden der Polizei zur Aufklärung einer Brandstiftung am 4./5. Juni 2005 in Bad Segeberg	4
hierzu: Umdrucke 16/152, 16/155	
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hafenanlagensicherheitsgesetz (HaSiG)	11
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 16/207	
3. Gesetz über die Ausführung der organisationsrechtlichen Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	12
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/202	
4. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	13
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/203	
5. Verschiedenes	14

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung über die Ermittlungsmethoden der Polizei zur Aufklärung einer Brandstiftung am 4./5. Juni 2005 in Bad Segeberg

hierzu: Umdrucke 16/152, 16/155

AL Dr. Schmidt-Elsaëßer greift mehrere noch offene Fragen, die Abg. Kubicki in der letzten Sitzung des Ausschusses am 17. August 2005 gestellt habe, auf. Zu ihrer Beantwortung führt er aus, der Antrag zur Funkzellenabfrage sei von der Staatsanwaltschaft Kiel im üblichen Verfahren gestellt worden. Das bedeute, dass zunächst eine Abstimmung zwischen der Kriminalpolizei Bad Segeberg und der Staatsanwaltschaft in Kiel stattgefunden habe, dann die Kriminalpolizei sozusagen im Namen der Staatsanwaltschaft Kiel den Antrag beim Amtsgericht Bad Segeberg gestellt habe und zugleich die Akten überreicht habe. Die Kriminalpolizei sei also als eine Art Aktenbote tätig geworden. Hierbei handele es sich um ein übliches und rechtmäßiges Verfahren.

AL Dr. Schmidt-Elsaëßer informiert sodann über den Stand des Verfahrens. Zwischenzeitlich seien von der Polizei 641 Fragebögen versandt worden, damit sei die Funkzellenabfrage abgeschlossen, das heißt alle gemeldeten Daten seien berücksichtigt worden. Mit Stand vom 31. August 2005 habe die Kriminalpolizei 431 Rückläufer zu verzeichnen gehabt. In 13 Fällen habe es tatbezogene Hinweise gegeben, die jedoch zu keinen weiterführenden Erkenntnissen geführt hätten. Zum jetzigen Zeitpunkt sei nicht beabsichtigt, an die Personen, die ihren Fragebogen noch nicht zurückgegeben hätten, noch einmal heranzutreten. Die Auswertung der Rückläufer werde durch die Kriminalpolizei Bad Segeberg vorgenommen, die die Angaben in einer besonderen Exceltabelle speichere, zu der nur ein Beamter der Ermittlungsgruppe Zugriff habe. Eine Verknüpfung mit anderen Polizeidaten erfolge nicht.

Eine weitere Frage von Abg. Kubicki in der letzten Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses zur Frage der Häufigkeit der Funkzellenabfrage in Schleswig-Holstein beantwortet er dahingehend, dass die Rechtslage in Schleswig-Holstein seit 2002 dieses Fahndungsinstrument zulasse. Vonseiten der Staatsanwaltschaften werde hierüber jedoch keine Statistik geführt. Die Landesregierung könne deshalb lediglich auf Daten des Innenministeriums, hier des Landeskriminalamtes, zurückgreifen, das für einzelne Sachbearbeiter der Polizei dieses Verfahren

im Jahr 2005 25 Mal, im Jahr 2004 58 Mal, im Jahr 2003 28 Mal und im Jahr 2002 acht Mal angewandt habe. Da keine Zahlen über die von den Sachbearbeitern der Polizei eigenständig durchgeführten Funkzellenabfragen vorlägen, müsse man davon ausgehen, dass die Zahl insgesamt höher sei.

Zur Frage, was mit den Daten aus einer Funkzellenabfrage geschehe, vor allem im Hinblick auf die Vernichtung der Daten, führt AL Dr. Schmidt-Elsaëber aus, nach dem hier einschlägigen § 100 b Abs. 6 StPO seien die durch die Maßnahme erlangten Unterlagen, sobald sie nicht mehr erforderlich seien, unverzüglich unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft zu vernichten. Über die Vernichtung sei eine Niederschrift anzufertigen. Im Ermittlungsverfahren treffe die Entscheidung über die Vernichtung die zuständige Staatsanwaltschaft, danach das mit der Sache befasste Gericht. Zum jetzigen Zeitpunkt sei die Staatsanwaltschaft Kiel der Auffassung, dass eine Vernichtung der Unterlagen nicht in Betracht käme, unter anderem, um späteren Einwendungen einer Verteidigung begegnen zu können. Es sei deshalb damit zu rechnen, dass sie zunächst noch bis zum Strafverfahren aufbewahrt würden und dann das Gericht darüber zu entscheiden habe, wann sie vernichtet würden.

Abg. Hildebrand möchte wissen, ob dem Ausschuss der Antrag, der durch die Polizei sozusagen als Boten gestellt worden sei, zur Verfügung gestellt werden könne. AL Dr. Schmidt-Elsaëber antwortet, dieser Antrag müsse nach der Rechtslage nicht schriftlich gestellt werden. Die Entscheidung, die die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage des Antrages der Polizei getroffen habe und der mit den Akten dem Gericht vorgelegt worden sei, beinhalte diesen Antrag.

Abg. Hildebrand stellt fest, demnach gebe es also keinen schriftlichen, sondern nur einen mündlichen Antrag. AL Dr. Schmidt-Elsaëber erklärt, der Antrag werde mündlich mit Übergabe der Akten gestellt. Das sei zulässig und stelle auch das übliche Verfahren dar, weil sich aus der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, die schriftlich vorliege, ergebe, auf welcher Grundlage und aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft sich so entschieden habe.

Zur Frage von Abg. Hildebrand nach der Begründung des Amtsrichters für seine Entscheidung verweist AL Dr. Schmidt-Elsaëber auf die Unabhängigkeit der Gerichte. Dem Ministerium liege schriftlich ebenfalls nur das vor, was in der letzten Sitzung des Ausschusses vorgebracht worden sei.

Abg. Hildebrand möchte weiter wissen, ob inzwischen ein Beschwerdeverfahren in dieser Sache anhängig sei. AL Dr. Schmidt-Elsaëber verneint dies. Die Polizei habe sogar mitgeteilt, dass es mehrere positive Rückmeldungen zu diesem Verfahren gegeben habe.

Abg. Hildebrand knüpft an eine Bemerkung von St Nissen in der letzten Ausschusssitzung an, in der dieser habe durchblicken lassen, dass es seiner Meinung nach vielleicht sogar wünschenswert wäre, wenn es zu einem Beschwerdeverfahren in dieser Sache käme, damit die rechtlichen Rahmenbedingungen für dieses Verfahren eindeutig geklärt würden. Er stellt fest, dass mit einer solchen Klärung zum jetzigen Zeitpunkt also nicht zu rechnen sei, da bisher niemand Beschwerde eingelegt habe. AL Dr. Schmidt-Elsaëber bestätigt dies und erklärt, es gebe eine wirksame Entscheidung des Amtsgerichtes Bad Segeberg, die bis jetzt nicht angefochten worden sei und deshalb weiter Grundlage für das Handeln der Polizei und der Staatsanwaltschaft bleibe.

Im Zusammenhang mit dem Hinweis von Abg. Hildebrand, dass es zwischenzeitlich in Bad Segeberg zu weiteren Brandstiftungen gekommen sei, erklärt AL Dr. Schmidt-Elsaëber, ihm sei nicht bekannt, dass es dort weitere Brandstiftungen gegeben habe, er werde dieser Frage jedoch nachgehen.

Abg. Hildebrand fragt, ob die angeschriebenen Personen inzwischen darüber aufgeklärt worden seien, dass sie möglicherweise nicht nur als Zeugen, sondern auch als Beschuldigte angeschrieben worden und sie über diese rechtlichen Konsequenzen informiert worden seien. AL Dr. Schmidt-Elsaëber antwortet, eine weitergehende Information beziehungsweise Belehrung halte das Ministerium nicht für erforderlich, da das Anschreiben selbst eine Belehrung enthalten habe.

Im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Lütkes erklärt er, dass die Abweichung der jetzt genannten 641 Fragebögen von den zunächst genannten 700 Fragebögen eventuell damit zusammenhänge, dass in der Zeit zwischen 0 und 3 Uhr in dieser Nacht manche Handybesitzer auch mehrmals telefoniert hätten oder die ursprüngliche Angabe von 700 Verbindungsteilnehmern einen ersten Näherungswert dargestellt habe.

Abg. Lütkes knüpft an die Aussage von AL Dr. Schmidt-Elsaëber an, dass die Polizei zurzeit nicht vorhabe, nachzuforschen, aus welchen Gründen von circa 200 der angeschriebenen Personen keine Rückmeldung erfolgt sei. Sie stellt fest, wenn lediglich die 431 Rückläufer als erhebliche Aussagen betrachtet würden, stelle das ein sehr zufälliges Ergebnis dar. AL Dr. Schmidt-Elsaëber betont, bis zum 31. August 2005 hätten 431 der angeschriebenen Personen geantwortet, es sei davon auszugehen, dass noch weitere Antworten eingingen. Darüber hinaus befinde sich die Polizei immer noch im Auswertungsstadium und habe nur für den jetzigen Zeitpunkt beschlossen, bei einer ausbleibenden Antwort die Personen zunächst nicht erneut anzusprechen.

Abg. Lütkes weist darauf hin, dass ihrer Auffassung nach in der letzten Sitzung des Ausschusses Einigkeit - auch mit St Nissen - über die Frage geherrscht habe, dass die in dem Anschreiben enthaltene Rechtsbehelfsbelehrung nicht ganz eindeutig und für einen nicht juristisch geschulten Bürger schwierig zu erkennen gewesen sei, in welcher Eigenschaft, als Beschuldigter oder als Zeuge, er zu dieser Aussage aufgefordert werde. Sie möchte wissen, ob es deshalb nicht sinnvoll sei, mit den Betroffenen noch einmal Kontakt aufzunehmen und diesen Punkt klarzustellen. Außerdem müsse zwischen dem Justiz- und dem Innenministerium erörtert werden, wie solche Fragebögen in Zukunft besser gestaltet werden könnten. AL Dr. Schmidt-Elsaëber räumt ein, dass es unbestritten sei, dass der Fragebogen verbesserungsfähig sei und kündigt in dieser Angelegenheit Gespräche mit der Staatsanwaltschaft an. Das Ministerium habe davon Abstand genommen, noch ein Informations- und Belehrungsschreiben hinterherzuschicken, da fraglich sei, ob diese zusätzliche Belehrung die angeschriebenen Personen nicht eher verwirre als zu einer Klärung beitrage und außerdem - so habe es St Nissen in der letzten Sitzung des Ausschusses schon ausgeführt - sei die Aktion insgesamt rechtmäßig gewesen, auch wenn sie sich sicherlich am Rande der Zulässigkeit bewege.

Abg. Lütkes fragt nach weiteren Fällen in der jüngeren Vergangenheit, in der eine Vielzahl von Datensätzen durch eine Funkzellenabfrage angefordert worden seien. AL Dr. Schmidt-Elsaëber erklärt, das Ministerium habe keine entsprechende Anfrage an die Staatsanwaltschaften gestellt und es gebe auch keine Berichtspflicht. Deshalb lägen ihm zurzeit dazu keine Erkenntnisse darüber vor, er nehme die Frage aber gern mit. Die große Anzahl der Daten in dem vorliegenden Fall hänge damit zusammen, dass es in Bad Segeberg nur einen Funkmast gebe, dessen Sendegebiet entsprechend groß sei. Da die Telefonanbieter der Polizei nicht mitteilten, wie die Sendegebiete geschnitten seien, könne man im Vornherein nicht abschätzen, wie viele Daten in einem Einzelfall bei einer Anfrage zu erwarten seien. In dem vorliegenden Fall sei auch die Polizei von der Größe der Datenmenge überrascht gewesen.

LD Dr. Weichert berichtet über seine Nachfrage bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, wie mit den gesammelten Daten umgegangen werde und sein Angebot, den aktuellen Fall gemeinsam durchzugehen, um den entstandenen Schaden so weit wie möglich zu begrenzen. Leider habe er auf sein Schreiben keine Antwort bekommen und auch seine telefonische Nachfrage in den vergangenen Tagen habe zu keinem Erfolg geführt. Von der Staatsanwaltschaft habe er die Auskunft bekommen, inzwischen sei die Generalstaatsanwaltschaft zuständig, der zuständige Referent dort habe jedoch noch keine Unterlagen zu dem Fall auf dem Tisch gehabt und ihm keine weitere Auskunft geben können. Er habe den Referenten auch darauf hingewiesen, dass es inzwischen einen weiteren Fall einer größer angelegten Funkzellenabfrage gegeben habe, nämlich im Zusammenhang mit einem Mordfall in Oedendorf in Lauenburg am 30. Juli 2005. Er sei etwas erstaunt, dass das Ministerium über diesen zweiten Fall einer Funkzellen-

abfrage offensichtlich nicht informiert sei, insbesondere da er auch St Nissen darauf hingewiesen habe, dass das heute im Innen- und Rechtsausschuss diskutiert werde.

LD Dr. Weichert informiert sodann über die Hintergründe der Funkzellenabfrage im Zusammenhang mit dem Mordfall im Lauenburgischen und berichtet, dass das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz auf diesen Fall über die Presse und durch Betroffene erfahren habe. So habe die „Lauenburgische Zeitung“ darüber berichtet, dass mindestens 120 Personen telefonisch verhört, beziehungsweise angefragt worden seien, ob sie irgendwelche Erkenntnisse über die Tat hätten. Da der Tatort nicht weit von einer Autobahn und zwei Bundesstraßen entfernt liege, seien bei der Funkzellenabfrage sehr wahrscheinlich auch viele telefonierende Autofahrer erfasst worden.

Er berichtet weiter, nach den Erfahrungen mit der Funkzellenabfrage in Bad Segeberg habe das ULD versucht, bei der zuständigen Polizei in Schwarzenbek Akteneinsicht zu bekommen und mit ihr einen Termin hierfür vereinbart. Vor Ort hätten die Mitarbeiter des ULD jedoch feststellen müssen, dass eine Anweisung der Staatsanwaltschaft vorliege, dass dem ULD der Einblick in die Akten verweigert werden solle. Trotz Intervention durch das ULD bei der Staatsanwaltschaft hätten die Mitarbeiter unverrichteter Dinge wieder abreisen müssen.

LD Dr. Weichert erklärt, das ULD habe heute ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft Lübeck gesandt, in dem noch einmal auf die Rechte und die Stellung des ULD gemäß § 41 Landesdatenschutzgesetz verwiesen werde, nachdem alle öffentlichen Stellen, also auch die Staatsanwaltschaft, verpflichtet seien, dem ULD Auskunft zu erteilen und Einsicht in Unterlagen und Dateien zu gewähren. Das ULD erwarte deshalb, dass die Unterlagen in dem genannten Fall in Oedendorf ihm gegenüber offen gelegt werden und dass eine Behinderung des ULD bei der Einsichtnahme in Akten in Zukunft vonseiten der Staatsanwaltschaft unterbleibe. Er bittet das Justizministerium, ebenfalls darauf hinzuwirken, dass das ULD seinen gesetzlichen Auftrag als unabhängige Kontrollinstanz in diesem Fall und auch in Zukunft wahrnehmen könne.

Abg. Hildebrand bedankt sich für diese zusätzlichen Informationen und schlägt vor, dass angesichts des vorgetragenen Falles der Ausschuss die Landesregierung auffordern sollte, dass sie darauf hinwirke, dass sich die Staatsanwaltschaften und Behörden an die geltenden Gesetze halten und sie noch einmal darauf hinweise, welche Rechtsvorschriften einzuhalten seien. Außerdem müsse seiner Auffassung nach sichergestellt werden, dass bei richterlichen Anordnungen auch eine schriftliche Begründung mitgeliefert werde. Er möchte wissen, ob in dem ersten Fall der Funkzellenabfrage im Bereich Bad Segeberg inzwischen eine entsprechende schriftliche Begründung nachgeliefert worden sei. AL Dr. Schmidt-Elsaesser betont, selbstverständlich seien die Staatsanwaltschaften an Recht und Gesetz gebunden. Das Justizministeri-

um werde versuchen nachzuvollziehen, warum ein Staatsanwalt sich so, wie eben vom Landesdatenschutzbeauftragten geschildert, in diesem speziellen Fall verhalten habe und das weiter verfolgen. Er bitte jedoch um Verständnis dafür, dass das Ministerium als Exekutive die Unabhängigkeit der Richterschaft respektiere. Deshalb könne das Ministerium die Richter auch nicht bitten, zum Beispiel ihre Beschlüsse ausführlicher oder auch in schriftlicher Form zu begründen.

Abg. Hildebrand möchte wissen, ob aus den von den Mobilfunknetzbetreibern gelieferten Daten auch ersichtlich sei, wie lange sich jemand in dem Sendegebiet des Funkzellenmastes aufgehalten habe. AL Dr. Schmidt-Elsaëber antwortet, nach seinem Kenntnisstand enthielten die Listen nur Daten über diejenigen Handybesitzer, die in der angefragten Zeit ihr Handy auch benutzt hätten, das bedeute entweder telefoniert oder SMS geschrieben hätten. LD Dr. Weichert bestätigt dies und ergänzt, dem Mobilfunkbetreiber sei es natürlich möglich, jederzeit auch diejenigen Handys zu orten, die gerade nicht genutzt aber in Betrieb seien, das sei technisch machbar, aber in den Protokollen, die bei einer Funkzellenabfrage geführt würden, werde nur aufgelistet, welche Handys in der Zeit tatsächlich genutzt worden seien.

Er verweist weiter auf die Präzisierung der Begründungspflicht für Entscheidungen auch der Gerichte durch das Bundesverfassungsgericht, die nach seinem Dafürhalten in den vorliegenden Fällen nicht beachtet worden sei, da überhaupt nichts protokolliert worden sei, sodass eine Kontrolle überhaupt nicht möglich sei. Es sei im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, dem Gericht noch einmal einen entsprechenden Hinweis auf diese Rechtslage zu geben. AL Dr. Schmidt-Elsaëber erklärt, wenn man Zweifel an einer Entscheidung des Gerichtes habe, gebe es eine Möglichkeit, die Entscheidung des Gerichtes überprüfen zu lassen, nämlich durch das hierfür vorgesehene Beschwerdeverfahren.

Abg. Puls begrüßt die Ankündigung von AL Dr. Schmidt-Elsaëber, dass das Ministerium Nachforschungen in Bezug auf das Verhalten der Staatsanwaltschaft gegenüber dem ULD im Fall der Funkzellenabfrage in Lauenburg anstellen werde und bittet darum, die Erkenntnisse des Justizministeriums auch dem Ausschuss vorzutragen, damit sich dieser selbst ein Bild darüber machen könne. Es könne nicht angehen, dass der gesetzliche Kontrollauftrag des ULD von staatlichen Behörden verhindert werde, denn dies führe zu einem öffentlichen Misstrauen, das weder im Interesse des Parlamentes, der Regierung noch im Interesse der betroffenen Behörden und Staatsanwaltschaften sein könne.

Abg. Lütkes bittet, auch zu überprüfen, inwieweit eine telefonische Vernehmung den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Zeugen- oder auch Beschuldigtenvernehmung gerecht werden könne.

Sie verweist außerdem auf die laufende Diskussion über die Reform des Ermittlungsverfahrens. Gerade für Richter sei es oftmals schwierig, in einem laufenden Ermittlungsverfahren auf der Grundlage von oft nur sehr kurzen Anträgen der Staatsanwaltschaft eine schnelle Entscheidung zu treffen. Deshalb gebe es Bestrebungen, den Ermittlungsrichter mit einer anderen Kompetenz, einer anderen Stellung, im Verfahren auszustatten, damit solche Fehler - wie hier angesprochen, nämlich eine Entscheidung ohne eine Begründung bekannt zu geben - vermieden werden könnten. Sie bittet die Landesregierung um einen Bericht über die jetzige Position der Landesregierung zur Reform des Ermittlungsverfahrens, insbesondere zur Stellung des Ermittlungsrichters, in einer der nächsten Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, stellt das Einvernehmen des Ausschusses darüber fest, das Thema Funkzellenabfrage, die beiden Fälle in Bad Segeberg und Lauenburg, in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses weiter zu beraten.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hafenanlagensicherheitsgesetz
(HaSiG)**

Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 16/207

Der Ausschuss schließt sich auf Vorschlag von Abg. Puls dem Verfahren des federführenden Wirtschaftsausschusses an und bittet das Innenministerium, gegebenenfalls in Form eines Ländervergleichs zur Frage der Zuständigkeit - Innenministerium oder Wirtschaftsministerium - und zur Frage der Erstbegutachtergebühren Stellung zu nehmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Ausführung der organisationsrechtlichen Bestimmungen
des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/202

hierzu: Umdruck 16/153

Herr Trede, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren, weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf ein rückwirkendes Inkrafttreten vorsehe, da die Landesregierung bei der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag davon ausgegangen sei, dass eine Verkündung erst im Oktober stattfinden könne. Nach Gesprächen mit dem Innenministerium sei es zwischenzeitlich jedoch gelungen zu erreichen, dass der Verkündungstermin im September auf Ende September 2005 verschoben werde, sodass die Verkündung des Gesetzentwurfes doch schon im September erfolgen könne.

Er führt aus, durch ein rückwirkendes Inkrafttreten wäre es zu der schwierigen Situation gekommen, dass alle Beamten der Träger von Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg für eine Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes im Oktober als Landesbeamte gegolten hätten und damit erhebliche Probleme auf das Land zugekommen wären. Er bittet deshalb darum, den Gesetzentwurf mit dem geänderten § 7: „Dieses Gesetz tritt am 30. September 2005 in Kraft,“ zu verabschieden. Das Ministerium werde auch den federführenden Sozialausschuss bitten, diese Änderung zu berücksichtigen.

Abg. Hildebrand fragt, welche Kosten oder auch Synergieeffekte sich durch das Gesetz ergeben und ob diese Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger im Einzelnen schon diskutiert worden seien. Herr Trede antwortet, dass sämtliche Kosten durch die Rentenversicherungsträger selbst getragen würden und auf das Land dadurch keine zusätzlichen Belastungen zukämen. Es sei davon auszugehen, dass durch die Zusammenlegung dieser drei Träger Synergieeffekte entstünden, unter anderem durch die Reduzierung der Geschäftsführerstellen und im Bereich der allgemeinen Verwaltung.

Der Ausschuss empfiehlt dem federführenden Sozialausschuss den Gesetzentwurf der Landesregierung über die Ausführung der organisationsrechtlichen Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, Drucksache 16/202, mit der vom Sozialministerium vorgeschlagenen Änderung in § 7 einstimmig zur Annahme.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 16/203

Abg. Puls schlägt vor, dass sich der Innen- und Rechtsausschuss dem Verfahren des federführenden Sozialausschusses anschließt. Der Ausschuss stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Verschiedenes

RD Dr. Caspar vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtages informiert kurz über den Ausgang des Verfahrens vor dem OVG zu einer Wahlanfechtung der Landtagswahl 2000 und verweist hierzu auf den vorliegenden Umdruck 16/202.

Gegenstand des Verfahrens sei die Frage der Privilegierung des SSW im Landeswahlgesetz gewesen. Das OVG Schleswig habe die Norm als verfassungswidrig angesehen und dem Bundesverfassungsgericht im Rahmen der konkreten Normenkontrolle vorgelegt. Das Bundesverfassungsgericht wiederum hat die Normkontrollklage als unzulässig zurückgewiesen. Da sich zwischenzeitlich der neue Landtag konstituiert hatte, habe sich die Rechtssache objektiv erledigt und der Landtag habe sich - nach anfänglichem Zögern, da er lieber eine Sachentscheidung gehabt hätte - der Erledigung angeschlossen.

Er berichtet weiter, inzwischen sei beim OVG eine Wahlanfechtung der Wahl 2005 mit gleichem Inhalt anhängig. Er gehe davon aus, dass das OVG die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der letzten Wahlanfechtung anerkenne und in diesem Sinne auch in diesem Verfahren entscheiden werde, da es in der Kostenentscheidung zum Verfahren der Wahlanfechtung der Wahl 2000, Umdruck 16/202, das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Wesentlichen berücksichtigt habe.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, schließt die Sitzung um 14:55 Uhr.

gez. Werner Kalinka
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin